

Freie Übersetzung der französischen Originalversion

MUTUELLE DE L'ALEBA

Eingetragener Sitz: 29, avenue Monterey L-2163 Luxemburg

Handelsregister-Nummer: M3

STATZUNG DER MUTUELLE DE L'ALEBA

Datum des Inkrafttretens: 1. AUGUST 2025

Die vorliegende Satzung, die von der außerordentlichen Hauptversammlung am 13. Juni 2025 genehmigt wurde, ersetzt die durch den Ministerialerlass vom 7. Mai 2024 bestätigte Satzung in der Erwägung, dass die Satzung der „Mutuelle de l'ALEBA“ den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 1. August 2019 entspricht.

A. Name - Rechtsform - Sitz - Dauer - Zweck - Mitgliedschaft

Artikel 1 Name - Rechtsform

Unter dem Namen „Mutuelle de l'ALEBA“ besteht ein Mutualitätsverein, der dem geänderten Gesetz vom 1. August 2019 unterliegt.

Der Begriff „Mutuelle de l'ALEBA“ wird in allen Urkunden, Anzeigen, Veröffentlichungen und anderen ausgegebenen Schriftstücken verwendet.

In dieser Satzung wird der Begriff „Mutuelle de l'ALEBA“ verwendet.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz der „Mutuelle de l'ALEBA“ ist in Luxemburg-Stadt errichtet.

Er kann jederzeit durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates innerhalb dieser Gemeinde verlegt werden.

Artikel 4 Gegenstand

Die „Mutuelle de l’ALEBA“ verfolgt folgende Ziele

- Finanzielle Unterstützung für Gesundheitsleistungen, die nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden, wobei die finanzielle Unterstützung im Sinne von Artikel 7 Buchstabe b) dieser Satzung gewährt wird
- ein Sterbegeld zu zahlen
- eine Geburts- oder Adoptionsprämie zu zahlen
- die Kosten für die ärztliche Untersuchung zur Verlängerung der Gültigkeit des Führerscheins zu erstatten
- Eine Heirats- oder Partnerschaftsprämie im Sinne des geänderten Gesetzes vom 9. Juli 2004 über die rechtlichen Auswirkungen bestimmter Partnerschaften oder vergleichbarer nationaler Rechtsvorschriften, die in einem anderen europäischen Staat anwendbar sind, zu zahlen.
- Eine Schulanfangsprämie zu zahlen.

Artikel 5 Zugehörigkeit der Mutuelle

Die Mutuelle ist der Fédération Nationale de la Mutualité Luxembourgeoise (FNML) angeschlossen, deren Hauptaufgabe darin besteht, die Wahrung der Interessen der Mutualitätsvereine zu gewährleisten, die unter das geänderte Gesetz vom 1. August 2019 fallen.

B. Mitglieder - Rechte - Pflichten - Beiträge - Aufnahme und Ausschluss

Artikel 6 Mitglieder

Die Anzahl der Mitglieder der Mutuelle ist unbegrenzt. Sie darf nicht weniger als fünf (5) betragen.

Mitglieder, die der ALEBA oder der Amicale des Membres Pensionnés de l’ALEBA angehören und keinen Beitrag an die ALEBA bzw. an die Amicale des Membres Pensionnés de l’ALEBA entrichten, können ihren Anspruch auf Leistungen der Mutuelle de l’ALEBA nicht geltend machen.

Artikel 7 Rechte der Mitglieder

a) Satzung und Beschlüsse der Generalversammlungen

Die vom Minister für soziale Sicherheit genehmigte Satzung sowie alle Beschlüsse der Generalversammlungen werden den Mitgliedern und Dritten über die Internetseite www.aleba.lu/mutuelle oder über jedes andere als zweckmäßig erachtete Verbreitungsmittel zur Kenntnis gebracht.

b) Sozialfonds

Die „Mutuelle de l’ALEBA“ bietet ihren Mitgliedern im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel und unter den folgenden Bedingungen Leistungen aus dem Sozialfonds an.

1) Gegenstand

Der Sozialfonds hat zum Ziel, den Mitgliedern der Mutuelle eine finanzielle Unterstützung für Gesundheitsleistungen zu gewähren, die nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden.

2) Begünstigte

Alle Mitglieder, die in Artikel 10 der Satzung aufgeführt sind.

3) Antrag auf Beteiligung

Der Antrag ist an den Sozialfonds der Mutuelle de l’ALEBA, BP 325, L-2013 Luxemburg, zu richten. Das Formular ist auf der Website www.aleba.lu/mutuelle verfügbar.

Dem Antrag müssen alle Belege, Kopien von Rechnungen und Erstattungsabrechnungen beigelegt werden.

4) Allgemeine Bedingungen für die Intervention des Sozialfonds

A) Es erfolgt keine Erstattung durch den Sozialfonds, wenn nicht zuvor eine Kostenübernahme durch die luxemburgische gesetzliche Krankenversicherung oder eine andere gesetzliche Krankenversicherung eines anderen europäischen Staates erfolgt ist.

Beträge, die keinen Anspruch auf Erstattung durch eine gesetzliche Krankenversicherung gemäß den Bestimmungen über die Kostenübernahme begründen (wie z. B. Honorarzuschläge für persönliche Gründe oder Zuschläge für die erste Klasse), werden bei der Erstellung der Abrechnung nicht berücksichtigt und können nicht erstattet werden.

B) Die vom Mitglied zu tragende Unterdeckung muss sich nach Erstattung durch die zuständige gesetzliche Krankenversicherung, die CMCM oder andere Zusatzversicherungen im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland auf mindestens 650 € pro Eingriff belaufen.

C) Jeder Erstattungsantrag bezieht sich nur auf eine einzige Behandlung.

D) Der jährliche Beitrag des Sozialfonds ist auf 1.500 € pro Mitglied begrenzt.

E) Der Sozialfonds deckt nur das einzige Mitglied ab, das der ALEBA oder der „Amicale des membres pensionnés de l’ALEBA“ angehört.

5) Zahnärztliche Kosten

A) Zahnimplantate

Abweichend von Absatz 4 A) übernimmt der Sozialfonds Leistungen für Zahnimplantate bis zu einer Pauschale von 200 € pro Implantat, mit einem jährlichen Höchstbetrag von 600 €. Die Bestimmungen der Absätze 4 C) und 4 D) bleiben anwendbar.

B) Sonstige Zahnbehandlungen

Für sonstige Kosten für Zahnbehandlungen ist die Beteiligung des Sozialfonds auf 50 % der Gesamtbeteiligung der gesetzlichen Krankenversicherung und einer anderen Krankenkasse oder Zusatzversicherung begrenzt, wobei die Gesamtbeteiligung 60 % des für die Leistung in Rechnung gestellten Betrags nicht überschreiten darf.

Der Höchstbetrag der Kostenübernahme ist auf 1.500 € festgelegt.

6) Hörgeräte

Der Sozialfonds beteiligt sich an den verbleibenden Kosten des Mitglieds in Höhe von 200 € pro Hörgerät, das von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen wird, bis zu einem Höchstbetrag von 400 € pro Jahr.

7) Augenpflege (Korrekturgläser und Fassungen)

Der Sozialfonds beteiligt sich an den vom Mitglied zu tragenden Kosten in Höhe von 200 € pro Jahr.

8) Zusätzliche Bestimmungen

A). Fälle, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind, werden vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften behandelt.

B). Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats kann innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem die Entscheidung dem Mitglied mitgeteilt wurde, schriftlich und begründet Berufung eingelegt werden.

c) Sonstige Leistungen

1) Todesfallentschädigung

Beim Tod des Mitglieds wird den gesetzlichen Erben eine Entschädigung gezahlt, die auf:
200 € nach fünf (5) Jahren der Mitgliedschaft,
250 € nach zehn (10) Jahren der Mitgliedschaft,
300 € nach zwanzig (20) Jahren der Mitgliedschaft,
350 € nach dreißig (30) Jahren der Mitgliedschaft,
400 € nach vierzig (40) Jahren der Mitgliedschaft.
450 € nach fünfundvierzig (45) Jahren Mitgliedschaft.

2) Geburts- oder Adoptionsprämie

Eine Prämie von 200 € pro Kind wird an Mitglieder gegen Vorlage der Geburts- oder Adoptionsurkunde für jede Geburt oder Adoption nach dem 01.08.2025 gezahlt.

3) Führerschein

Die „Mutuelle de l’ALEBA“ erstattet die Kosten für die ärztliche Untersuchung, die für die Verlängerung der Gültigkeit des Führerscheins notwendig ist, bis zu einem Höchstbetrag von 75 € und gegen Vorlage der Honorarabrechnung für die ärztliche Konsultation.

4) Prämie für eine Ehe oder Partnerschaft im Sinne des geänderten Gesetzes vom 9. Juli 2004 über die rechtlichen Auswirkungen bestimmter Partnerschaften oder vergleichbarer nationaler Rechtsvorschriften, die in einem anderen Staat anwendbar sind

Eine Prämie von 100 € wird dem Mitglied einmalig gegen Vorlage der Heirats- oder Partnerschaftsurkunde ausgezahlt.

Diese Prämie wird für Ehen oder Partnerschaften gezahlt, die ab dem 01.08.2025 geschlossen werden.

5) Schulanfangsprämie:

Ab dem Schuljahr 2025/2026 wird dem Mitglied bei Vorlage der Einschreibungsurkunde eine einmalige Prämie von 100 € ausgezahlt für

a) Schulbeginn des Kindes in der ersten Klasse der Grundschule.

b) Schulbeginn des Kindes im ersten Jahr der Sekundarstufe.

d) Karenz - Verjährung.

1) Diese Vorteile werden nach einer Karenzzeit von zwölf (12) Monaten fällig.

2) Die Verjährungsfrist beträgt zwei (2) Jahre ab dem Datum des Ereignisses.

e) Deckung der Leistungen

Um die geschuldeten Leistungen zu sichern, wird der Verwaltungsrat regelmäßig darauf achten, dass das Vermögen ausreicht, um die Ausgaben zu decken.

Artikel 8 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die in Übereinstimmung mit der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Interessen der Mutuelle nicht zu schaden.

Artikel 9 Beiträge

Der Jahresbeitrag beläuft sich auf 4 € pro Mitglied.

Die Beiträge der aktiven Mitglieder werden auf monatlicher Basis, durch die ALEBA, gezahlt. Die letzte Zahlung erfolgt spätestens am 15. Dezember des laufenden Jahres.

Die Beiträge der pensionierten Mitglieder werden jährlich von der „Amicale des membres pensionnés de l'ALEBA“ bis spätestens zum 15. Dezember des laufenden Jahres überwiesen.

Die Überwachung der Zahlungen erfolgt durch den Schatzmeister.

Artikel 10 Aufnahme und Ausschluss

Alle Mitglieder der ALEBA oder der Amicale des membres pensionnés de l'ALEBA die ihre Beiträge ordnungsgemäß entrichtet haben sind automatisch Mitglieder der Mutuelle de l'ALEBA.

Die Mitgliedschaft sowie alle damit verbundenen Rechte gehen durch Austritt oder Ausschluss aus der ALEBA oder der Amicale des Membres Pensionnés de l'ALEBA verloren.

Ein Mitglied, das mit der Zahlung der Beiträge an ALEBA oder die Amicale des Membres Pensionnés de l'ALEBA innerhalb der satzungsgemäßen Fristen in Verzug ist, gilt als ausgetreten und wird von den Leistungen der Gegenseitigkeitsgesellschaft ausgeschlossen.

C. Das Vermögen der Mutuelle - Einnahmen - Ausgaben

Artikel 11 Die Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) Den Beiträgen der Mitglieder, die der ALEBA und der Amicale des Pensionnés de l'ALEBA angehören;
- b) Spenden und Vermächtnisse;
- c) Kommunale und/oder staatliche Zuschüsse;
- d) Erträge aus angelegten Geldern;
- e) Der jährlichen Retrozession der FNML.

Die „Mutuelle de l’ALEBA“ kann ihr Vermögen unter Beachtung einer sicheren Anlagepolitik anlegen, die durch das geänderte Gesetz vom 1. August 2019 und seine Durchführungsverordnungen bestimmt wird. In jedem Fall achtet die Mutuelle darauf, dass das Vermögen ausreicht, um die satzungsgemäßen Ausgaben zu decken.

Artikel 12 Die Ausgaben

Die Ausgaben der Mutuelle umfassen insbesondere:

- a) Die Leistungen an die Mitglieder;
- b) Die Verwaltungs- und Managementkosten;
- c) Ausgaben, die im Interesse der luxemburgischen Mutualität als notwendig anerkannt werden und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen;
- d) Die an die FNML zu entrichtende Beiträge.

D. Organe - Organisation - Zuständigkeiten - Pflichten - Firmenzeichen.

Artikel 13 Organe

Die Verwaltungsorgane der Mutuelle sind:

- a) Der Verwaltungsrat.
- b) Die Generalversammlung.

Artikel 14 Der Verwaltungsrat

Die Mutuelle de l’ALEBA wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, dessen Mitglieder von der Generalversammlung ernannt werden.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Mutuelle de l’ALEBA und vertritt sie bei allen ihren Handlungen.

Er besteht aus einer ungeraden Anzahl von natürlichen Personen, die Mitglieder der Mutuelle sind. In keinem Fall darf der Verwaltungsrat aus weniger als fünf (5) und mehr als neun (9) Mitgliedern bestehen.

Die Dauer der Mandate beträgt fünf (5) Jahre.

Bei der Erneuerung der Mandate bestimmt der Verwaltungsrat mit Stimmenmehrheit aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Sekretär und den Schatzmeister.

Falls ein Mitglied des Verwaltungsrates während seiner Amtszeit zurücktritt oder stirbt, kann der Verwaltungsrat ein Mitglied bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren.

Artikel 15 Aufgaben der Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er tritt auch zusammen, wenn zwei Drittel (2/3) der Mitglieder des Verwaltungsrats dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er vertritt die Mutuelle in ihren Außenbeziehungen. Die Übertragung von Befugnissen ist möglich.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei seinen Aufgaben und vertritt ihn im Bedarfsfall.

Der Sekretär ist für die Abfassung der Protokolle, die Korrespondenz und die Verwaltung der Archive zuständig. Er ist verpflichtet, der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Der Schatzmeister ist dafür verantwortlich, die Finanzlage der Mutuelle festzustellen, die Zahlungen sicherzustellen und die Einnahmen einzuziehen. In Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Verwaltungsrates sorgt er für die Abwicklung der Akten des Sozialfonds, der Bestattungsgelder und anderer Vergünstigungen.

In der ersten Jahreshälfte stellt er die Finanzlage fest und legt sie dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsausschuss vor. Er ist verpflichtet, der Generalversammlung einen Bericht vorzulegen, der dem Verwaltungsrat mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zugestellt werden muss.

Schließlich lässt die Mutuelle de l'ALEBA gemäß Artikel 22 dieser Satzung ihre Konten jährlich von einem zugelassenen externen Buchhalter prüfen, dem der Schatzmeister zur Verfügung steht.

Artikel 16 Pflichten des Verwaltungsrates

In der ersten Hälfte eines jeden Jahres muss der Verwaltungsrat dem Minister einen Bericht vorlegen:

- Einen Bericht über die Verwaltungs- und Finanzverwaltung.
- Den Kontrollbericht, wie in Artikel 22 der Satzung vorgesehen.
- Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

Artikel 17 Sozialunterschrift

Die Mutuelle ist nur durch die Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs rechtsgültig verpflichtet. Im Falle der Verhinderung kann einer der beiden durch den Vizepräsidenten vertreten werden.

Artikel 18 Ordentliche Generalversammlung der Mutuelle

Als oberstes Organ legt die Generalversammlung die allgemeinen Richtlinien fest, die von der „Mutuelle de l’ALEBA“ einzuhalten sind.

Eine Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat in der ersten Hälfte eines jeden Jahres einberufen.

Die Einberufung mit Angabe der Tagesordnung muss mindestens 30 Kalendertage vor dem Datum der Generalversammlung erfolgen.

Jeder Antrag, der von einer Anzahl von Mitgliedern unterzeichnet ist, die einem Zwanzigstel der Mitglieder entspricht, muss dem Verwaltungsrat mindestens 20 Kalendertage vor dem Datum der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Die neue, ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern mindestens 15 Kalendertage vor der Generalversammlung mitgeteilt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung sind ausgeschlossen.

Die Einberufung erfolgt über die Internetseite www.aleba.lu/mutuelle.

Artikel 19 Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Ein Beschluss der Generalversammlung ist erforderlich für:

a) Die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Bewerbungen für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat müssen mindestens fünfzehn (15) Tage vor dem Datum der Generalversammlung beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates eingereicht werden.

Wenn die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder erneuert wird, ernennt die Generalversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrates.

b) Die Ernennung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers

Die Generalversammlung ernennt die drei (3) Mitglieder des Aufsichtsausschusses und einen unabhängigen Rechnungsprüfer für die Prüfung des oder der folgenden Geschäftsjahre.

c) Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Rechnungslegung der Mutuelle

Die Generalversammlung berät über den Tätigkeitsbericht und die Finanzverwaltung der Mutuelle, nachdem sie die Berichte des Aufsichtsausschusses und des externen Rechnungsprüfers gehört hat.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst und sind für alle Mitglieder bindend.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, um sein Stimmrecht auszuüben. Es kann eine zusätzliche Stimme abgeben, wenn es über eine schriftliche Vollmacht eines Mitglieds verfügt, das nicht bei der Generalversammlung anwesend ist. Jedes anwesende Mitglied der Mutuelle kann nur eine Vollmacht von einem anderen abwesenden Mitglied haben.

Die Abstimmung durch Zuruf bzw. durch Handaufheben wird in der Regel angenommen, wenn nicht ausdrücklich namentliche Abstimmung oder geheime Abstimmung durch Stimmzettel verlangt wird.

Artikel 20 Außerordentliche Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann außerordentliche Generalversammlungen einberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel (1/5) der Mitglieder der Mutuelle dies beim Verwaltungsrat beantragt.

Die Einberufung mit Angabe der Tagesordnung muss mindestens 30 Kalendertage vor dem Datum der außerordentlichen Generalversammlung erfolgen.

Die Einberufung erfolgt über die Internetseite www.aleba.lu/mutuelle.

Im Falle einer Entscheidung zur Aussetzung der Zulassung durch den Minister gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 2019 muss innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der genannten Entscheidung im Amtsblatt ebenfalls eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

Bei dieser außerordentlichen Generalversammlung wird der VV die Fakten, die zur Aussetzung geführt haben, und die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um diese zu beheben, erläutern.

a) Die Änderung der Satzung

Jeder Vorschlag zur Änderung der Satzung muss vom Verwaltungsrat einer außerordentlichen Generalversammlung vorgelegt werden.

Nach Genehmigung durch die Hauptversammlung müssen die Änderungen dem Minister für soziale Sicherheit zur Genehmigung vorgelegt werden und sind beim Handels- und Gesellschaftsregister zur Veröffentlichung im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) einzureichen.

b) Fusion oder Auflösung

Gemäß Artikel 10 des geänderten Gesetzes vom 1. August 2019 kann eine Fusion oder Auflösung der Mutuelle nur durch eine außerordentliche Hauptversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck mindestens einen Monat im Voraus einberufen wird.

1) Eine Fusion, die zur Gründung einer neuen Mutuelle führt und das Verschwinden der beteiligten Mutuelle zur Folge hat, erfolgt durch Beschluss der jeweiligen Generalversammlungen.

2) Im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme, wenn die Mutuelle de l'ALEBA die aufnehmende Mutuelle ist, genügt ein Beschluss des Verwaltungsrates, um den Verschmelzungsplan zu genehmigen. Wenn die Mutuelle de l'ALEBA jedoch die aufgenommene Mutuelle ist, ist ein Beschluss der zuständigen Hauptversammlung erforderlich, um den Verschmelzungsplan zu genehmigen. Falls sich die Abhaltung einer Hauptversammlung für die aufgenommene Mutuelle als unmöglich erweist, kann die vom Verwaltungsrat der aufnehmenden Mutuellen angenommene Fusion jedoch vom Minister beschlossen werden.

3) Die Mutuelle kann sich nur auflösen, wenn seine finanziellen Mittel nachweislich unzureichend sind und wenn sich eine Fusion der Mutuelle mit einem anderen bestehenden oder zu gründenden Mutuellen als undurchführbar erweist.

Im Falle einer Auflösung wird das verbleibende Vermögen der Mutuelle de l'ALEBA der ALEBA zur Verfügung gestellt.

4) Der Fusions- oder Auflösungsbeschluss muss, von dem für die soziale Sicherheit zuständigen Minister genehmigt werden, um ihn anschließend beim Handels- und Gesellschaftsregister zu hinterlegen und im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) zu veröffentlichen. Gegebenenfalls erfolgt die Liquidation gemäß den einschlägigen Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 1. August 2019 und jeder zu seiner Durchführung erlassenen großherzoglichen Verordnung oder jedes anderen Gesetzes- oder Verordnungstextes, der diese abändert, ergänzt oder ersetzt.

Die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung über die Fusion oder Auflösung müssen zwei Drittel (2/3) der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder auf sich vereinigen.

E. Kontrolle der Buchführung und des Jahresabschlusses

Artikel 21 Aufsichtsausschuss

Der Aufsichtsausschuss besteht aus drei (3) Mitgliedern der Mutuelle, die von der Generalversammlung für eine Dauer von einem (1) Jahr ernannt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsausschusses dürfen nicht dem Verwaltungsrat der Mutuelle angehören.

Der Aufsichtsausschuss hat im weitesten Sinne die Aufgabe, die Finanzen nach bestem Wissen und Gewissen zu überwachen. Insbesondere ist es seine Aufgabe, die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses der Gegenseitigkeitsgesellschaft zu kontrollieren und dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, Bericht zu erstatten.

Artikel 22 Externe Prüfung des Jahresabschlusses

Gemäß Artikel 9 des geänderten Gesetzes vom 1. August 2019 ist mindestens einmal jährlich eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer durchzuführen.

Der Rechnungsprüfer erstellt einen Kontrollbericht, den er dem Verwaltungsrat der Mutuelle vor der Generalversammlung übermittelt.

Artikel 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar eines jeden Jahres und endet am einunddreißigsten Dezember desselben Jahres.

F. Verschiedenes

Artikel 24 Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung (GO) wird erstellt und vom Verwaltungsrat verabschiedet. Diese Geschäftsordnung legt insbesondere die zusätzlichen Modalitäten für die Arbeit der Organe sowie die Gebühren (Sitzungsgelder und Vergütungen) fest.

Artikel 25 Gesetzliche Bestimmungen

Fälle, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, werden vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen geregelt, die gemäß dem geänderten Gesetz vom 1. August 2019 gelten.

Artikel 26 Datenschutz

Im Rahmen aller Aktivitäten und Leistungen der Mutuelle de l'ALEBA verpflichtet sich die Mutuelle, alle Daten ihrer Mitglieder unter vollständiger Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, allgemein bekannt als „Allgemeine Datenschutzverordnung“ (GDPR), die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, zu verarbeiten.

Gilbert BEFFORT

Sekretär

Fernand FISCHER

Vorsitzender